§ 5 Sachaufwand

Der Sachaufwand (§ 2) umfaßt alle sonstigen Ausgaben, soweit sie nicht zum Personalaufwand im Sinn des § 4 zählen, insbesondere

- 1. die Bereitstellung der Diensträume und der üblichen Nebenräume in einem jederzeit benutzungsfähigen Zustand,
- 2. die Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
- 3. die Kosten für Geschäftsbedürfnisse (Vordrucke und Formulare, Schreib- und Zeichenbedarf, Druckund Buchbinderarbeiten, Kranzspenden und Kosten für Nachrufe),
- 4. die Kosten von Bekanntmachungen,
- 5. die Kosten für den Büchereibedarf,
- 6. Post- und Fernmeldegebühren, einschließlich der Kosten für Fernmeldeanlagen, Rundfunkgebühren,
- 7. die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstfahrzeuge,
- 8. Reisekostenvergütungen, Fahrgelder und Frachtkosten,
- 9. Gebühren und Auslagen für Sachverständige und Gutachter,
- 10. Gerichts- und ähnliche Kosten, soweit sie anläßlich der Erledigung staatlicher Aufgaben beim Landratsamt selbst anfallen,
- 11. die Erstattung von Verwaltungskosten und Kosten der Amtshilfe,
- 12. die Kosten des Verwaltungszwangs und der Ersatzvornahme,
- 13. Zuschüsse zur Gemeinschaftsküche,
- 14. Verlustentschädigungen.